

Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit

Rechtsanwaltskammer Freiburg

Bertoldstraße 44

79098 Freiburg

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung zur geänderten Tätigkeit, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Name	Vorname
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):
	E-Mail-Adresse:
Meine Tätigkeit werde ich beim bisherigen Arbeitgeber an bestehender Kanzlei ausüben:	
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

Ich beantrage, die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt auf die wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis zu erstrecken.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
- nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei:

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 **BIC:** SOLADEST

Verwendungszweck: Erstreckungsantrag *Nachname, Vorname*

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz)</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
<p>Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt.</p> <p>Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO wird vertraglich und tatsächlich gewährleistet.</p> <p>Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen.</p> <p>Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich.</p> <p>Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.</p> <p>Entgegenstehende vertragliche Regelungen werden hiermit aufgehoben.</p>	
III. Merkmale der Tätigkeit	
Tätigkeitsbeschreibung allgemein	

--

Die Tätigkeit beinhaltet folgende **anwaltliche Tätigkeiten**:

Die Prüfung von Rechtsfragen,
einschließlich der Aufklärung des
Sachverhalts sowie das
Erarbeiten und Bewerten von
Lösungsmöglichkeiten
§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

--

Die Erteilung von Rechtsrat
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO

Die Ausrichtung der Tätigkeit auf
die Gestaltung von
Rechtsverhältnissen,
insbesondere durch das
selbständige Führen von
Verhandlungen, oder auf die
Verwirklichung von Rechten
§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO

Die Befugnis zu
verantwortlichem Auftreten nach
außen
§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO

IV. Vertragsänderung

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

Funktion des / der Zeichnenden:

.....
(Stempel des Unternehmens)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gericht/StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gericht/StA: AZ:
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. <i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Hatten Sie von einer früheren Zulassung ein beA-Postfach als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt?	Tragen Sie bitte die SafelD Ihres damaligen beA-Postfachs ein! Trennen Sie bitte zwischen Postfächern als Rechtsanwalt (RA) bzw. Syndikusrechtsanwalt (SRA).	SafelD RA: SafelD SRA:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweise

für Anträge auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis

I. Antragstellung

Der Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstraße 44
79098 Freiburg

zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 300,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Nr. 2b, § 2 Abs. 1, § 3 iVm Nr. 1.6 des Gebührenverzeichnisses der [Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren](#)).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 **BIC:** SOLADEST

Verwendungszweck: Zulassungsantrag *Nachname, Vorname*

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7, §§ 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Soweit Verfahren geführt werden (z.B. Ermittlungs- oder Strafverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Die Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹ kann nur erfolgen, wenn die bestehende Zulassung fort dauert, also entweder eine Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eintritt oder eine zusätzliche Beschäftigung neben der bestehenden ausgeübt wird. Ein Arbeitgeberwechsel ist nach [BGH AnwZ \(Brgf\) 49/19 vom 21.04.2020](#) kein Fall der Erstreckung, sondern erfordert eine erneute Zulassung, auch wenn eine zeitliche Kontinuität gegeben ist. Tätigkeit alle vier Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllt und die fachliche Unabhängigkeit im Sinne des § 46 Abs. 4 BRAO vertraglich und tatsächlich gewährleistet ist.

¹ Wir verwenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form, gemeint sind alle Formen (m/w/d).

Weiter ist zu beachten, dass eine Erstreckung der Zulassung nicht erfolgen kann, wenn Ihre Tätigkeit nicht auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers im Sinne des § 46 Abs. 5 BRAO beschränkt ist. Zu diesen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zählen auch die in § 46 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BRAO aufgezählten Konstellationen. Wenn Sie aber vor dem 01.08.2022 als Syndikusrechtsanwalt außerhalb dieser Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig werden, ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen und ist eine einmal erteilte Zulassung möglicherweise auch zu widerrufen.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Regelmäßig erfolgt die Anhörung erst und nur dann, wenn der Vorstand die Erstreckung beabsichtigt, da nach unserer Auffassung die Rentenversicherung nur zu beteiligen ist, wenn Rechte der Deutschen Rentenversicherung betroffen sein können.

Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Erstreckungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zugestellt wird und für beide Seiten rechtsmittelfähig ist. Gegen die Entscheidung findet zunächst das Vorverfahren nach § 68 VwGO vor dem Vorstand statt, danach die Anfechtungs- bzw. Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zum Anwaltsgerichtshof (AGH).

Die Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sind erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides vorgesehen. Vereidigung und Aushändigung der Urkunde können nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bereits früher erfolgen, wenn der Bescheid im überwiegenden Interesse des Antragstellers für sofort vollziehbar erklärt wurde. Diese Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nimmt die Rechtsanwaltskammer Freiburg regelmäßig vor, da die Interessen der DRV an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ebenso regelmäßig hinter den Interessen des Antragstellers zurückzutreten haben. **Sollten Sie hier besondere Gründe geltend machen können, tragen Sie diese bitte vor.**

Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf. Nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden. Die Rechtsanwaltskammer Freiburg hat keine berufsrechtlichen Bedenken, die Bezeichnung als „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. Syndikusrechtsanwältin abzukürzen.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind § 7, § 27, §§46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Mit Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit bei einem Nichtanwalt werden Sie – vorbehaltlich sozialversicherungsrechtlicher Ausnahmen – beitragspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung Bund. Mit der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer werden Sie – vorbehaltlich satzungsmäßiger Ausnahmen der Satzung des Versorgungswerks aus Altersgründen oder aus anderen Gründen – im Versorgungswerk der Rechtsanwälte versicherungspflichtig.

Um eine doppelte Beitragspflicht und die aus der Satzung des Versorgungswerks folgenden Beschränkungen des neben der gesetzlichen Versicherungspflicht zu zahlenden Beitrags zu vermeiden, kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Maßgabe des [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) beantragt werden.

Einen Befreiungsantrag müssen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung nicht.

Alle Anträge, die Ihre Sozialversicherungspflichten betreffen, sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Insbesondere wirkt eine bereits erteilte Befreiung nicht fort, da diese nur streng tätigkeitsbezogen erfolgen, wenn die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt ist. Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens in einem etwaigen Verfahren auf Befreiung und/oder rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht der im Vertrag beschriebenen und damit der Beschäftigung, für die eine Zulassung erfolgt, droht dem Arbeitgeber bei Kenntniserlangung der Regress der Sozialversicherung auch für mehrere Beitragsjahre zurück, dem Arbeitnehmer der Regress im Rahmen des [§ 28g SGB IV](#).